

Allgemeine Prüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO)

Vom 06.08.2014

Für Studien- und Prüfungsordnungen, die zeitgleich mit oder zeitlich nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen werden

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
unter Berücksichtigung der 5. Änderungsfassung vom 28.07.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
29/2023	01.10.2023	28.07.2023	1 - 20	ZV 05/09

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung; Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungen im Sinne von Art. 78 BayHIG, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. ²Die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg finden Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester und Prüfungen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei den als Vollzeitstudium angebotenen Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit acht Semester; bei dualen und berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
2. bei den als Vollzeitstudium angebotenen Masterstudiengängen drei, bei den als Teilzeitstudium angebotenen Masterstudiengängen fünf Semester.

²Die Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, der Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit enthält zwei praktische Studiensemester, im Bachelorstudiengang Pflege findet in jedem Fachsemester ein Praxismodul statt. ³Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ⁴In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

(2) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer und Prüferinnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. ²Stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 57 Abs. 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mit-

glied. ⁵Der Präsident oder die Präsidentin kann einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt als beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen.

(3) ¹Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. ²Über Anzahl, Größe und Zuordnung der Prüfungskommissionen zu den Studiengängen beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums. ³Stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommissionen können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 57 Abs. 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ausüben, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 74 BayHIG); die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungsleistungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
3. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
4. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich in Absprache dem oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(5) Der Prüfungskommission oder den Prüfungskommissionen obliegen jeweils folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit dem für den Aufgabenbereich Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des oder der Prüfenden, der oder die mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichtantritts von Prüfungsleistungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

- (6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsorgans. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 4 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Abs. 5 Nrn. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (8) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind die in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG genannten Personen befugt. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsleistungen sind auch folgende Personen zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an der Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:
1. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
 2. Lehrbeauftragte,
 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
 4. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

³In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ⁴Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 4

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungsleistungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule mit der erzielten Note – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – bei unvergleichbaren Notensystemen mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet sowie der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht“ ausgewiesen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, werden ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der Hochschule mit der erzielten Note angerechnet sowie der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht“ ausgewiesen. ²Die erzielten Noten werden mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen. ³Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Fachsemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ⁴Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Leistungspunkten gilt Abs. 1.

- (3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Inhalt, Zielsetzung und Kompetenzniveau gleichwertig sind. ²Studierende mit einschlägiger Berufsausbildung und einer mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit oder Berufserfahrung im Ausbildungsberuf werden Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und Berufserfahrung mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ³Ist eine abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang, kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass durch den Ausbildungsabschluss nachgewiesene Kompetenzen in der Regel bei der Zulassung zum Studium ohne eingehende Prüfung angerechnet werden. ⁴Ist ein gültiger Ausbildungsvertrag Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang, kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass im Rahmen der Ausbildung erworbene Kompetenzen in der Regel bei Nachweis durch die Ausbildungsstätte ohne eingehende Prüfung angerechnet werden. ⁵Nachgewiesene gleichwertige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden. ⁶Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann nähere Regelungen treffen.
- (4) ¹Die Feststellung der Anrechnung von Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen nach den Abs. 1 bis 3 obliegt der zuständigen Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen bestimmen das für die Anrechnung zu beachtende Verfahren, die anzulegenden Kriterien für die Bestimmung der wesentlichen Unterschiede nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention bzw. der Gleichwertigkeit und die erforderlichen vorzulegenden Nachweise und Unterlagen; Art und Umfang der erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) ¹Die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, noch nicht erbracht wurden bzw. noch keine Anmeldung zur Ablegung der Prüfungsleistung erfolgt ist. ²Eine Anrechnung kann nicht mehr erfolgen, wenn die noch nicht erbrachte Studien- und Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden gilt. ³Der Antrag soll möglichst frühzeitig gestellt werden.
- (6) ¹Wird die Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, ist die Ablehnungsentscheidung der zuständigen Prüfungskommission zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Der oder die Studierende kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das für den Aufgabenbereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied Art. 86 Abs. Abs. 3 Satz 5 BayHIG beantragen; das zuständige Präsidiumsmitglied gibt der zuständigen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Über die Möglichkeit der Überprüfung der ablehnenden Entscheidung nach Satz 2 ist der oder die Studierende zusammen mit dem Bescheid über die Ablehnung der Anrechnung schriftlich zu belehren.
- (7) Die nach den vorstehenden Absätzen anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. beruflichen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten ECTS-Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt.
- (8) Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen begründen keinen Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Lehrangebot der Hochschule.

§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹In den Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹In den Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
 1. in allen auf Prüfungsleistungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester bzw. die praktischen Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, werden beraten und über die Rechtsfolgen nach Satz 3 schriftlich informiert. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Fachsemester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungsleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgreich erbracht werden müssen, um in den nächsten Studienabschnitt oder das nächste Studienjahr eintreten zu können sowie ggf. Fristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen, deren Überschreitung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.
- (5) ¹Die Fristen nach Abs. 2 und Abs. 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Pflege eines Angehörigen, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist

hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Ein amtsärztliches Attest im Wiederholungsfall verlangt werden. ⁶Die Entscheidung über die Fristverlängerung obliegt der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen bestimmen das Verfahren der Fristverlängerung und die erforderlichen vorzulegenden Nachweise zur Glaubhaftmachung der weiteren nicht zu vertretenden Gründe; Art und Umfang der erforderlichen Nachweise sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁸Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁹Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 7

Prüfungszeitraum und Prüfungszeiten

- (1) ¹Der Senat beschließt den Prüfungszeitraum. ²Der Prüfungszeitraum beginnt im Anschluss an die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 22.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters. ³Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sind spätestens in der dritten Vorlesungswoche des Semesters, an dessen Ende die Prüfungen stattfinden, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer und Prüferinnen, die Termine und den Ort für die einzelnen Prüfungen sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel hochschulöffentlich bekannt; Medien mit Programmierfunktionen, Speicherkapazitäten und Kamerafunktion (Laptop, Mobiltelefon, Smartphone etc.) sind in schriftlichen Prüfungen grundsätzlich verboten.

§ 8

Form und Frist der Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungsleistungen erbringen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zugelassen werden. ²Die Anmeldung erfolgt während des Anmeldezeitraums online beim Prüfungsamt. ³Für die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist das vom Prüfungsamt vorgegebene Formular zu verwenden. ⁴Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einem Wiederholungsversuch oder einer Nachholprüfungsleistung bedarf einer erneuten Anmeldung.
- (3) Die Möglichkeit der Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfungsleistung ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen.
- (4) ¹Der Anmeldezeitraum für die Prüfungsleistungen beträgt höchstens zwei Wochen. ²Der Anmeldezeitraum ist durch das Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor seinem Beginn hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

¹Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen setzt voraus, dass

1. die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Hochschule vorliegt und
3. die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen.

²Studien- und prüfungsrechtliche Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung über die Voraussetzungen zum Eintritt in den nächsten Studienabschnitt, sog. Vorrückregelungen, und in die Praktikumsphase bleiben unberührt.

§ 10

Prüfungsmodule

In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird festgelegt:

1. in welchen Modulen bzw. Fächern Prüfungsleistungen abzulegen oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
2. Art und Bearbeitungszeit der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Endnoten für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung zu vergeben sind und
4. die Gewichtung der einzelnen Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit.

§ 11

Prüfungsformen, Prüfungsdauer und Teilnahmenachweise

- (1) Prüfungsleistungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Moduls zum Prüfungsgegenstand haben, finden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als einheitliche schriftliche oder mündliche Modulprüfung an einem gemeinsamen Prüfungstermin statt.
- (2) ¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten. ²Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. ³Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, haben sie keinen Anspruch auf eine verlängerte Bearbeitungszeit. ⁴Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden unter Abgabe sämtlicher Prüfungsunterlagen erlaubt. ⁵Über jede schriftliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll niederzuschreiben. ⁶Darin sind für die Bewertung relevante Vorkommnisse festzuhalten.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁶Wird eine schriftliche Prüfung in elektronischer Form abgenommen, wird die Entscheidung vom Prüfer oder der Prüferin zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten je Prüfling. ²Die zuständige Prüfungskommission entscheidet, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, ob mündliche Prüfungen von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit sachkundigem Beisitzer oder sachkundiger Beisitzerin abgenommen werden. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung

sowie für die Bewertung relevante Vorkommnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzuschreiben.
⁴Dieses ist von den Prüfern und Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(5) Als studienbegleitende Leistungsnachweise sind grundsätzlich vorgesehen:

1. Klausur (schriftliche Prüfungsleistung, Dauer zwischen 30 und 120 Minuten),
2. Kolloquium (mündliche Prüfungsleistungen, Dauer zwischen 10 und 45 Minuten),
3. Studienarbeit (methodisch reflektierte, forschende Erarbeitung),
4. Seminarvortrag (Vortrag zu einem weitgehend eigenständig erforschten bzw. aufbereiteten Thema unter Einbeziehung von Fachliteratur),
5. Konzeption (Erarbeitung eines Veranstaltungs-/Unterrichts-/Projektentwurfs unter Verknüpfung der praktischen Aufgabenstellung mit Fachliteratur),
6. Bericht (Beschreibung und Reflexion von Arbeitsergebnissen und Lernerfahrungen, die das Erreichen der Kompetenzziele des Moduls dokumentieren),
7. Performanzprüfung (Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen z.B. Lehrprobe, Planspiel oder Gottesdienst),
8. Praktische Prüfungsleistung (Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der direkten Versorgung oder einem Simulations- und Skillslabor (Skills-/Simlab) inklusive Praktikumsbericht),
9. Portfolio (kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von Nummern 2 bis 8 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile ist festzulegen, welcher Anteil der möglichen Teilleistungen erfolgreich zu erbringen ist; das Portfolio ist unbenotet; die konkrete Ausgestaltung des Portfolios, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission; die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 14 Wochen, der konkrete Umfang und die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungsteile ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien) und
10. Kombierter studienbegleitender Leistungsnachweis (kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von Nummern 1 bis 8 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen; für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich; die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission; die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 14 Wochen, der konkrete Umfang und die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungsteile ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien).

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen als Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ²Einen Anspruch auf Durchführung einer Gruppenarbeit haben die Studierenden nicht.

- (7) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise sind grundsätzlich in dem Semester zu erbringen, für das die Prüfungsanmeldung erfolgte. ²Wird ein studienbegleitender Leistungsnachweis nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit erbracht, wird er mit nicht bestanden (Note 5,0 oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertet. ³Bearbeitungszeiten bestimmen die Prüfer und Prüferinnen in Absprache mit der Prüfungskommission. ⁴Ist der oder die Studierende an der fristgerechten Abgabe des schriftlichen Leistungsnachweises aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert, kann eine Fristverlängerung oder eine Nachfrist gewährt werden. ⁵Für die Gewährung von Fristverlängerungen bzw. Nachfristen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (8) ¹Hängt das Erreichen des Qualifikationsziels in einem Modul von der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen oder im Praktikum ab oder wird für die Zulassung zu Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verlangt, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung oder das Praktikum nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die Anwesenheit stellt der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin durch Ausgabe von Unterschriftenlisten bzw. Namensschildern oder durch Ausweisung fest. ³Die regelmäßige Teilnahme ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gegeben, wenn an allen Terminen einer Lehrveranstaltung teilgenommen wurde oder höchstens 20 v.H. der Termine einer Lehrveranstaltung aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen versäumt wurden. ⁴Das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶§ 6 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁷Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnahmequote von 100 v.H. bzw. 80 v.H. kann der Dozent oder die Dozentin das Erreichen des Qualifikationsziels oder die Zulassung zu Prüfungsleistungen von der Erbringung einer unbenoteten Ersatzleistung im zeitlichen Umfang der versäumten Teilnahme (kurze schriftliche Ausarbeitung, Kurzreferat etc.) abhängig machen oder eine Verlängerung des Praktikums um die fehlenden Stunden verlangen; andernfalls ist der Teilnahmenachweis zu versagen.

§ 11 a

Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen auch als elektronische Fernprüfungen als Alternative zu Präsenzprüfungsleistungen abgenommen werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind gemäß der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ³Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, wird die Entscheidung vom Prüfer oder der Prüferin zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) ¹Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. ²Mündliche Fernprüfungen werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt.
- (3) ¹Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. ²Die Studierenden werden über die Prüfungsmodalitäten gemäß § 3 Abs. 2 BayFEV informiert. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme der Studierenden während der Prüfung, die für die Identifizierung der Studierenden erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung sind nach Maßgabe der BayFEV zulässig. ⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung

erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht und personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht.⁶Vor Beginn der elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

- (4) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen werden „Fernklausuren“ i. S. d. § 2 Abs. 1 BayFEV über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Evangelischen Hochschule Nürnberg. ³Das Prüfungsgeschehen ist zu protokollieren. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten findet nicht statt. ⁵Die Kameraeinstellung muss erlauben, dass die Prüfungsaufsicht während der gesamten Prüfungszeit die Studierenden sehen kann. ⁶Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV. ⁷Für Videokonferenzen für die Durchführung mündlicher Fernprüfungen gilt § 7 BayFEV.
- (5) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme wird grundsätzlich auch dadurch sichergestellt, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (6) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. ⁴Das Wahlrecht nach Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.
- (8) ¹Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden zum Einsatz. ²Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 11 b

Take-Home-Exam

- (1) ¹Prüfungsleistungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. ²Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfungsaufgabe, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁴Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ⁵Die Prüfungsdauer und die konkrete Bearbeitungszeit sind bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters von der Prüfungskommission festzulegen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁶Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren, auch „multiple-choice-Verfahren“ genannt). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ²Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin oder die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen vor der Abnahme der Prüfungsleistung bzw. der vor der Ausgabe der Prüfungsaufgaben darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 fehlerhaft sind. ³Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelne Prüfungsleistung mindert sich entsprechend. ⁵Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 1 können in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) gestellt werden.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die gemäß Abs. 3 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, sind bestanden, wenn
 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 v.H. der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 v.H. der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 20 v.H. die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfungsleistung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Satz 1 erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. 1,0 (sehr gut), wenn er mindestens 90 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
2. 1,3 (sehr gut), wenn er mindestens 80 v.H., aber weniger als 90 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
3. 1,7 (gut), wenn er mindestens 70 v.H., aber weniger als 80 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
4. 2,0 (gut), wenn er mindestens 60 v.H., aber weniger als 70 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
5. 2,3 (gut), wenn er mindestens 50 v.H., aber weniger als 60 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
6. 2,7 (befriedigend), wenn er mindestens 40 v.H., aber weniger als 50 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,

7. 3,0 (befriedigend), wenn er mindestens 30 v.H., aber weniger als 40 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 8. 3,3 (befriedigend), wenn er mindestens 20 v.H., aber weniger als 30 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 9. 3,7 (ausreichend), wenn er mindestens 10 v.H., aber weniger als 20 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 10. 4,0 (ausreichend), wenn er die nach Satz 1 erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht hat, aber weniger als 10 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) ¹Für Prüfungsleistungen, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig) bestehen, gelten Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Werden schriftliche Prüfungsleistungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, gelten die vorstehenden Absätze nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Über diese Prüfungsform entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 13

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, wann das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit frühestens angemeldet werden kann und spätestens angemeldet werden soll. ²Sie soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann Regelungen zum üblichen Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit treffen.

- (3) ¹Der oder die Studierende meldet die Bachelor- oder Masterarbeit mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelor- oder Masterarbeit) und kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. ²Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin nach Absprache mit dem oder der Studierenden ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ³Der oder die Studierende kann dem Betreuer oder der Betreuerin Vorschläge für das Thema machen.
- (4) ¹Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ²Die Frist von der Anmeldung der Masterarbeit bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. ³Der oder die Studierende kann einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin vorschlagen. ⁴Verzichtet der oder die Studierende auf den Vorschlag eines Betreuers oder einer Betreuerin, eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin oder einen Themenvorschlag, erfolgt deren Zuteilung durch die Prüfungskommission. ⁵Zum Betreuer oder zur Betreuerin wie zum Zweitprüfer oder zur Zweitprüferin können in der Regel nur die in § 3 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 benannten Personen bestellt werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹In Ausnahmefällen kann ein geeignetes Thema als Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. ²Einen Anspruch auf Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit haben die Studierenden nicht.
- (6) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Kopie beim Prüfungsamt einzureichen; die Prüfungskommission gibt hochschulöffentlich bekannt, in welcher Weise die elektronische Kopie einzureichen ist. ²Die Bachelor- oder Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat. ³Wird die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit ausgegeben, muss jeder Verfasser und jede Verfasserin den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. ⁴Der Verfasser oder die Verfasserin hat außerdem anzugeben, ob er oder sie mit der öffentlichen Zugänglichmachung in digitaler Form nicht einverstanden ist. ⁵Die Prüfungskommission kann ergänzende Regelungen treffen.
- (7) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll bei der Bachelorarbeit sechs Wochen, bei der Masterarbeit drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Ist der oder die Studierende über die in Satz 2 Halbsatz 2 genannten Fristen hinaus an der Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit gehindert, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein wirksamer Rücktritt vom Prüfungsversuch nach § 15 Abs. 2 vorliegt.
- (8) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende bereits einmal das Thema der Arbeit zurückgegeben hat.
- (9) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 2 kann der oder die Studierende mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin auf die Bestellung eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin verzichten; abweichend von Abs. 6 Satz 1 ist in diesem Falle nur ein Exemplar der Bachelor- oder Masterarbeit einzureichen. ²§ 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 14

Täuschung und weitere Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit nicht bestanden (Note 5,0 oder „ohne Erfolg abgelegt“) werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der oder die Studierende von der Wiederholung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Versuch einer Täuschung ist der Vollendung gleichgestellt.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die bereits angetreten wurde, wird die Prüfungsleistung mit nicht bestanden (Note 5,0 oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertet, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ³Gleiches gilt bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die noch nicht angetreten wurde.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ³§ 6 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Prüfungsleistungen mit nicht bestanden (Note 5,0 oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. ³Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Prüfungszeitraum des auf die Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note 5,0 bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden.
- (3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nach Abs. 1 und 2 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 6 Abs. 5 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Fachstudienberatung

¹Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ²Gleiches gilt, wenn nach zwei Fachsemestern nicht mindestens zwei Drittel der nach dem Studienplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können zusätzliche Regelungen vorsehen.

§ 18

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen; Bildung von Endnoten Ermittlung der Gesamtnote

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des oder der Studierenden zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3	<i>sehr gut</i>	=	<i>eine hervorragende Leistung</i>
1,7; 2,0; 2,3	<i>gut</i>	=	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
2,7; 3,0; 3,3	<i>befriedigend</i>	=	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>
3,7; 4,0	<i>ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht</i>
5,0	<i>nicht ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht mit Erfolg bestanden“ bewertet.

(3) ¹Werden in einer einheitlichen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul gehörender Lehrveranstaltungen jeweils in Teilaufgaben geprüft, stellen die zusammenhängenden Teilaufgaben keine Teilprüfungen, sondern eine einheitliche Prüfung dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben regeln die beteiligten Prüfer und Prüferinnen im Bewertungsschema, das aus der Prüfungsaufgabenstellung hervorgehen muss.

(4) ¹Endnotenbildende Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Erst- und Zweitkorrektoren und -korrektorinnen sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Die Bestimmungen nach den vorstehenden Sätzen gelten auch für Bachelor- und Masterarbeiten.

(5) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten aller Modulprüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gebildet. ²In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die Endnoten und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit auf eine Nachkommastelle abgerundet ein. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit zur Ermittlung der Gesamtnote. ⁴Die Gesamtnote lautet:

von	1,0	bis	1,2	=	<i>„mit Auszeichnung bestanden“</i>
von	1,3	bis	1,5	=	<i>„sehr gut bestanden“</i>

von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“

§ 19

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Der Senat beschließt die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen sowie bekannt gegeben werden müssen.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden online über ein geschütztes Portal des Prüfungsamts im Auftrag der Prüfungskommissionen bekanntgegeben.
- (3) Nicht innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Frist gemeldete Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission unverzüglich nachzureichen; das entsprechende Bekanntgabedatum ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

¹Studierende können nach Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre sämtlichen Prüfungsunterlagen nehmen. ²Der Prüfer oder die Prüferin legt Termine zur Einsichtnahme fest und soll bei der Einsichtnahme anwesend sein. ³Der oder die Studierende kann Einsichtnahme nur persönlich nehmen. ⁴Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG beantragen.

§ 21

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder die Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 22
Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin zu unterzeichnen.
- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23
Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang wird ein Zeugnis in deutscher Sprache, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt. ²Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zu versehen. ³Das Abschlusszeugnis wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet, das Diploma Supplement vom vorsitzenden Mitglied der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung nach § 16 Abs. 5 und nennt zudem das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Das Transcript of Records enthält die in Satz 1 genannten Informationen in englischer Sprache.
- (3) ¹Es wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Die für die zu bildenden Prozenträge maßgeblichen Notenstufen lauten:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
Von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“
von	4,1	bis	5,0	=	„nicht bestanden“

³Als Referenzgruppe werden die drei vorhergehenden Jahrgänge erfasst.

- (4) Zusätzliche Wahlmodule werden in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 24
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie findet nur auf solche Studien- und Prüfungsordnungen Anwendung, die zeitgleich mit oder zeitlich nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen werden.
- (3) Für Studien- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweiligen Fassung, die vor dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen wurden, findet die bisherige Allgemeine Prüfungsordnung vom 17. Juni 2009 in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Nürnberg, den 28. Juli 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

- Diese Satzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.07.2014, Az. E3-H6234.4.1-11/10 279 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 6. August 2014, wurde am 06.08.2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.08.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 06.08.2014.
- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 24.03.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 06.05.2021, Az. R.3-H6234.4.1/2/5 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 17.05.2021. Diese Satzung wurde am 17.05.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 17.05.2021.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.06.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 01.09.2021, Az. R.3-H6234.4.1/2/12 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 14.09.2021. Diese Satzung wurde am 14.09.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.09.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 14.09.2021.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.05.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.09.2022, Az. R.3-H6234.4.1/2/15 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 22.09.2022. Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.
- 4. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.12.2022 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.02.2023, Az. L3-H6234.4.1/2/19. Diese Satzung wurde am 28.02.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.02.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 28.02.2023.

- 5. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.07.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2023, Az. L3-H6234.4.1/2/27. Diese Satzung wurde am 28.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 28.07.2023.